

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
über den Bau-, Umwelt- und Werksausschuss

**Stadtsanierung Helmstedt;
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Holzberg-St. Stephani“**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat das Gebiet „Holzberg-St. Stephani“ in die Programmkomponente Städtebaulicher Denkmalschutz mit Schreiben vom 09.11.2009 aufgenommen.

Mit dem Beschluss über die Vorbereitenden Untersuchungen (V 172/09) wurden formal die Voraussetzungen für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes geschaffen.

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes mittels eines Satzungsbeschlusses ist nach Rücksprache mit der Regierungsvertretung Braunschweig eine notwendige Voraussetzung für den Abschluss von Modernisierungsverträgen mit Grundstückseigentümern. Da bereits erste Gespräche mit Eigentümern über konkrete Baumaßnahmen in dem Gebiet geführt wurden und zudem kassenmäßig verfügbare Gelder von der N-Bank aus dem Antrag 2009 zur Verfügung stehen, ist für eine zügige Umsetzung der Sanierung eine entsprechende Satzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Holzberg-St. Stephani“ wird beschlossen (Anlage A). Der zeichnerischen Darstellung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes wird als Bestandteil der Satzung zugestimmt (Anlage B).

In Vertretung

(Junglas)

Anlagen

S a t z u n g

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Holzberg – St. Stephani“ gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Satzung

Zur Behebung der städtebaulichen Mißstände im Bereich des Gebietes „Holzberg – St. Stephani“ durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) festgelegt.

§ 2

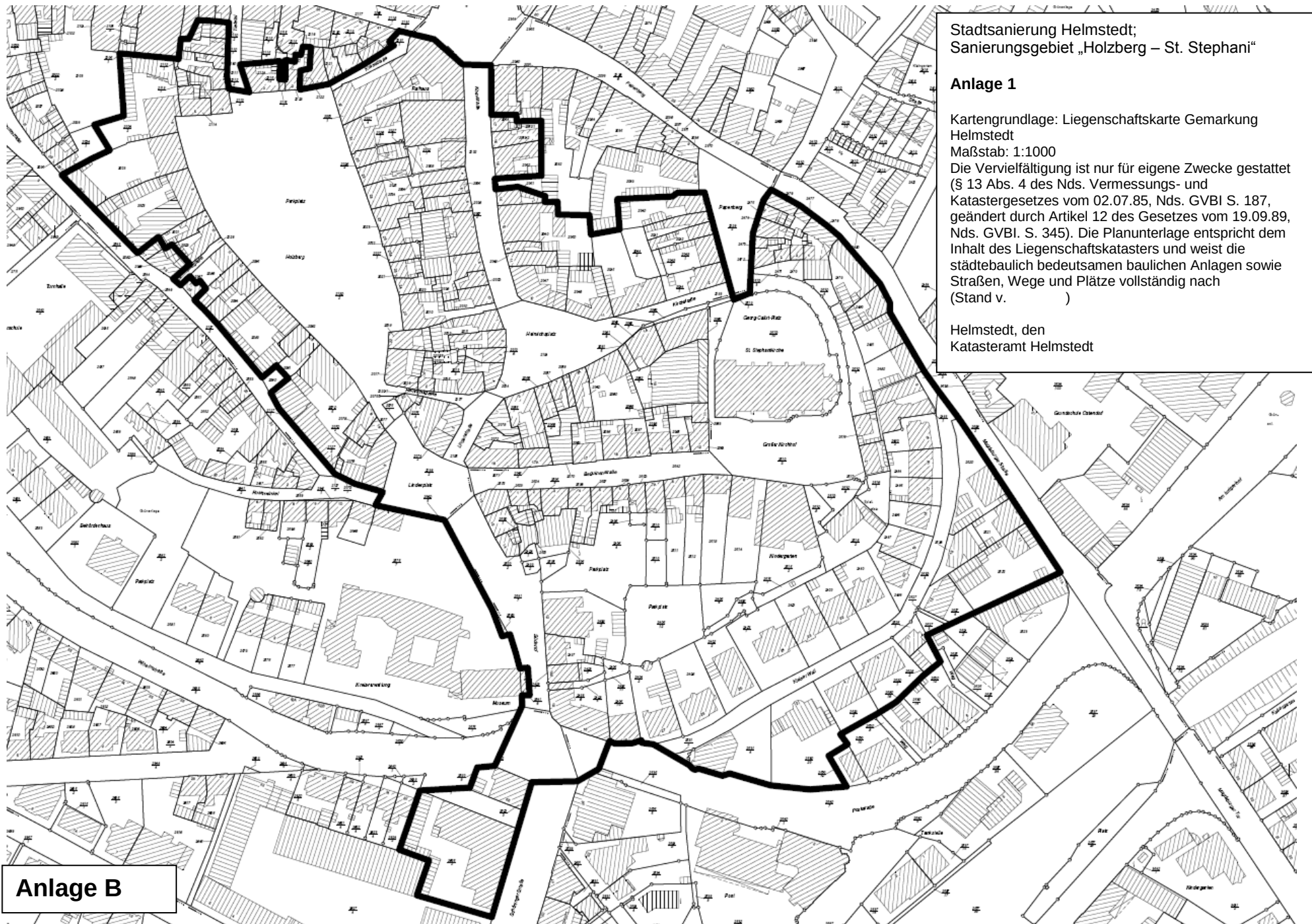
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte (Anlage 1: Stadtsanierung Helmstedt; Sanierungsgebiet „Holzberg – St. Stephani“) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



Stadtsanierung Helmstedt;
Sanierungsgebiet „Holzberg – St. Stephani“

Anlage 1

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung
Helmstedt

Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene Zwecke gestattet
(§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und
Katastergesetzes vom 02.07.85, Nds. GVBl. S. 187,
geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.89,
Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem
Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die
städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie
Straßen, Wege und Plätze vollständig nach
(Stand v.)

Helmstedt, den
Katasteramt Helmstedt

Anlage B